

VISCHER

Der Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG.

Rechtspersönlichkeit ist auch bei faktischer Beherrschung durch den Staat nicht rechtsmissbräuchlich (E. 5 und 6). Mangels Voraussetzungen kein Durchgriff auf Drittmannsgut (E. 7).

Die Klägerin hat für Ansprüche gegenüber dem libyschen Staat (Libysche Arabische Volks-Jamahirija) im Februar 1984 Arrest auf Guthaben dieses Staates legen lassen. Darüber hinaus verlangte sie auch Arrestierung jener Vermögenswerte, die auf den Namen der Central Bank of Libya lauten. Letzeres Begehren wurde vom Einzelrichter am 15. Februar 1984 abgewiesen. Die Rekursinstanz wies indes den Arrestrichter mit Beschluss vom 30. April 1984 an, den verlangten Arrestbefehl auch bezüglich der Vermögenswerte, die auf den Namen der Central Bank of Libya lauten, zu erteilen. Sie erwog, auf Grund der Darstellung der Klägerin sei davon auszugehen, dass die Central Bank of Libya keine selbständige juristische Person, sondern eine Verwaltungsabteilung des libyschen Staates sei und die auf ihren Namen lautenden Bankguthaben und -depots Vermögen des libyschen Staates darstellten. Der Arrestbefehl erging unterm 8. Mai 1984, und es wurden Wertschriften, lautend auf die Central Bank of Libya, mit Arrest belegt. Eine gegen diesen Arrestbefehl erhobene staatsrechtliche Beschwerde blieb erfolglos. (BGE 111 Ia 62).

Die Central Bank of Libya hat die verarrestierten Werte zu Eigentum angesprochen, weshalb der Klägerin am 6. August 1984 Frist angesetzt wurde, um gegen die Bank Klage auf Aberkennung des Anspruchs einzuleiten. Die Vorinstanz schützte die Eigentumsansprüche der Bank und wies die Klage ab, ebenso das Obergericht aus folgenden Erwägungen:

«1. In der Zwangsvollstreckung gilt der Grundsatz, dass nur gegen den Schuldner und nur gegen dessen Vermögen vorgegangen werden darf. Zwischen dem Schuldner und dem Träger der zur Zwangsvollstreckung herangezogenen Vermögensstücke muss rechtliche Identität bestehen. Wirtschaftliche Identität genügt nicht, um von diesem Prinzip abzuweichen (BGE 105 III 112 E. 3; 107 III 33; 109 III 33, mit Hinweisen; 113 III 31). Nur bei ausser-

gewöhnlichen Umständen lässt sich ein «Durchgriff» rechtfertigen, so vor allem, wenn ein vom Schuldner verschiedenes Rechtssubjekt in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise vorgeschoben wird, um etwa Vermögenswerte den Gläubigern zu entziehen (BGE 102 III 172; 113 III 31 E. 3). Die blossе Tatsache der wirtschaftlichen Identität des Schuldners mit dem von ihm beherrschten dritten Rechtssubjekt genügt dazu aber regelmässig nicht (vgl. dazu auch Kleiner in SJZ 1979, 220 f.; Walder, Fragen der Arrestbewilligungspraxis, 14 ff.; Gilliéron in ZSR 1987 I, 68). An dieser strengen Praxis ist festzuhalten.

Im vorliegenden Verfahren sind daher zwei Fragen zu prüfen. Erstens ist zu untersuchen, ob die Central Bank of Libya ein eigenes, vom libyschen Staat zu unterscheidendes Rechtssubjekt ist. Wenn ja, stellt sich allenfalls die zweite Frage, ob besondere Umstände vorliegen, welche einen Durchgriff auf das Vermögen der Central Bank gestatten.

2. Bezüglich der Beweislast ist davon auszugehen, dass es bei der Arrestnahme Sache der Arrestgläubiger war, glaubhaft zu machen, dass die Central Bank of Libya kein eigenes Rechtssubjekt darstellt, sondern lediglich eine Verwaltungsabteilung des Staates Libyen ist. Dies ist ihr seinerzeit gelungen. Hier nun ist nicht mehr die gleiche Situation gegeben, denn wenn ein Dritter die Pfändungs- bzw. Arrestobjekte zu Eigentum anspricht, gilt nach gefestigter Lehre die Regel, dass es unabhängig von der Parteirollenverteilung ihn trifft, alle Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, auf die er seinen Anspruch stützt. Der Drittansprecher hat mit anderen Worten Behauptung und Nachweis des die Pfändung (Arrestierung) ausschliessenden Rechtes zu liefern (Walder/Fritzsche, Schuldbetreibung und Konkurs, Rz 35 zu § 26; Amonn, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes, 4. A., Rz 55 zu § 24; Kummer, Berner Kommentar, Einleitungsband, N 53 zu Art. 8 ZGB, wonach die materielle Berechtigung, so namentlich Eigentum, auch im Widerspruchsverfahren derjenige zu beweisen hat, der sie für sich in Anspruch nimmt). Die Beweislast für ihre eigene Rechtspersönlichkeit wird somit von der Beklagten, der Central Bank of Libya

getragen. Gelingt ihr dieser Beweis, so liegt es dann aber an der Klägerin, die nötigen Behauptungen aufzustellen und auch zu beweisen, welche einen Durchgriff auf Drittmannsgut rechtfertigen könnten.

3. Bereits die Vorinstanz hat zutreffend dargetan, dass sich die Frage, ob es sich bei der Central Bank of Libya um eine selbständige juristische Person handelt, nach libyschem Recht beantwortet (vgl. BGE 76 III 62 f und heute auch Art. 154 IPRG). Es kann darauf verwiesen werden, zumal diese Auffassung von keiner Seite in Frage gestellt wird.

4. Die juristische Person zeichnet sich dadurch aus, dass sie eine bestimmte Zweckbestimmung hat und rechtlich verselbständigt ist: Sie hat einen eigenen Namen, einen eigenen Sitz, eine eigene Nationalität und ein einheitliches Auftreten nach aussen durch besondere Organe. Nach innen ist sie unabhängig von der Persönlichkeit allfälliger Mitglieder (vgl. hierzu Egger, Zürcher Kommentar, N 10 der Vorbemerkungen vor Art. 52 ZGB; für das schweizerische Recht ferner Art. 52 ZGB). Die juristische Person ist mit anderen Worten als solche rechtsfähig. Sie kann körperschaftlich oder anstaltlich organisiert sein und dem öffentlichen oder dem privaten Rechtsbereich angehören.

Zu prüfen ist im folgenden, ob der Central Bank of Libya gemäss libyscher Gesetzgebung Rechtspersönlichkeit im umschriebenen Sinne zukommt. Dabei ist ein formeller Massstab anzulegen. Der Beweis der Rechtspersönlichkeit kann geführt werden entweder durch Eintragungen in einem Handelsregister oder in einer ähnlichen Einrichtung libyschen Rechtes oder aber durch das Gesetz selber. Ob eine solche juristische Person auch faktische Selbständigkeit besitzt, oder mit einem anderen Rechtssubjekt wirtschaftlich identisch ist, beziehungsweise von aussen beherrscht wird, spielt für die Beurteilung ihrer rechtlichen Selbständigkeit keine Rolle. Auch das schweizerische Recht akzeptiert bekanntlich die Einmann-Aktiengesellschaft als selbständige, rechtsfähige juristische Person, obgleich sie einer eigenen, von ihrem Beherrscher unabhängigen Willensbildung nicht fähig ist. Das gleiche kann von einer von ihrem Stifter ab-

27. Art. 109 SchKG. Widerspruchsklage. Keine Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer rechtlich selbständigen Zentralbank für Schulden des Staates.

Grundsatz der Zwangsvollstreckung nur in schuldnerisches Vermögen (E. 1). Beweislast des Drittsprechers (E. 2). Anwendbares Recht (E. 3 und E. des Bundesgerichts). Begriff der juristischen Person. Maßgebend ist nicht die faktische oder wirtschaftliche, sondern nur die rechtliche Selbständigkeit (E. 4). Zur Rechtspersönlichkeit der Central Bank of Libya; die Berufung auf die eigene

hängigen Stiftung gesagt werden. Aus dem Gebiet des öffentlichen Rechtes mag das Beispiel der Zürcher Kantonalbank angeführt werden, die als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechtes auftritt (§ 1 des G über die Zürcher Kantonalbank, GS 951.1), aber vom Staat dotiert ist (§ 4), unter der Oberaufsicht des Kantonsrates steht (§ 11), und deren oberste Organe vom Kantonsrat gewählt werden (§ 11 Ziff. 1, § 13 ff.), wobei der Gewinn zu einem grossen Teil wiederum direkt an den Kanton zurückfliesst (§ 24), der Kanton dafür aber auch für die Verbindlichkeiten der Bank Garantie leistet (§ 6). Trotz dieser äusserst engen Verflechtung mit dem Kanton käme niemand auf den Gedanken, der ZKB die Rechtspersönlichkeit abzusprechen und sie als blosser Verwaltungseinheit des Kantons einzustufen. Es dürfen an juristische Personen fremden Rechtes bezüglich Selbständigkeit keine strengeren Massstäbe angelegt werden, als an unsere eigenen.

5. a) Die Central Bank of Libya besteht gemäss «Banking Law No. 4 of 1963». Dieses Gesetz wurde noch unter der Herrschaft von König Idris erlassen.

Die Bank wird als «Körperschaft» bezeichnet, das heisst als «body corporate» in der englischen Übersetzung, oder in arabischer Sprache als «Ash-shakhisiyyah al-i'tibariyyah», in einer anderen Übersetzung aber als «juristische Person» (legal entity); sie führt ein eigenes Siegel mit dem staatlichen Emblem (Art. 1). Die Bank verfügt über ein autorisiertes Kapital, das allein von der Regierung zur Verfügung gestellt (gezeichnet) wird (Art. 2). Ihr Sitz befindet sich in Tripoli. Indes kann die Bank im In- und Ausland Zweigniederlassungen (branches) oder Agenten und Korrespondenten unterhalten (Art. 3). Die weiteren Bestimmungen (Art. 4 ff.) befassen sich mit den Bankorganen (Board of Directors), mit der Ernennung deren Mitglieder durch staatliche Stellen (durch Revolutionsdekret bzw. durch den Ministerrat) und mit der Geschäftsleitung (Art. 7). Die wesentlichen Aufgaben der Zentralbank sind die Geldausgabe sowie die Kredit- und Währungspolitik, die Aufsicht über das Bankwesen und die Verwaltung der Währungsreserven (Art. 13). Sie dient ferner

als Bankinstitut der Regierung, überhaupt der öffentlichen Hand (Art. 18). Es zeigt sich in diesen Bestimmungen nichts Aussergewöhnliches: Die Central Bank of Libya ist ein vom Staat selber für seine eigenen Zwecke ins Leben gerufenes Institut, welches Aufgaben zu erfüllen hat, wie das andere Staats-, National- oder Zentralbanken auf der ganzen Welt in ähnlicher Weise ebenfalls tun.

b) Dieses Gesetz von 1963 ist nie aufgehoben worden und steht heute noch in Kraft. Nach der Machtübernahme durch Gadhafi wurde es indes den neuen Verhältnissen angepasst, was sich ohne weiteres an typischen Formulierungen wie «Socialist People's Libyan Arab Jamahiriya» oder «Revolutionary Decree» ablesen lässt. Auch noch 1981 hat das Gesetz gemäss den vorliegenden Unterlagen in Art. 31 eine Änderung erfahren. Auch die Klägerin behauptet nichts anderes, sondern macht nur geltend, es sei durch die neue Staatsordnung des Revolutionsführers Gadhafi überholt worden und könne jedenfalls ohne deren Berücksichtigung nicht mehr richtig verstanden werden. Sie räumt ein, dass die Gesetze im einzelnen nie ausdrücklich aufgehoben worden sind, wendet jedoch ein, sie seien durch neue, in Form von Dekreten der Volkskomitees ergangene Regeln stillschweigend verdrängt worden. Diese Auffassung stützt sich auf die Meinung des von der Klägerin beigezogenen Privatgutachters, welcher indes ebenfalls festhält, dass die vor der Revolution von 1969 erlassenen Gesetze nicht aufgehoben worden sind. Es wird auf dieses Argument noch einzugehen sein. Im übrigen kann hier festgehalten werden, dass es bezüglich der vorerwähnten Gesetzesänderung nicht relevant ist, dass sie – wie die Klägerin sagt – nicht von einem Parlament im geläufigen Sinne ausgegangen ist, sondern durch Dekret des «General People's Congress», einem Organ, das in dieser Ausgestaltung nur gerade dem libyschen Staatswesen eigen ist.

c) Von entscheidender Bedeutung ist nun, ob dem in Art. 1 des Bankengesetzes für die Central Bank of Libya verwendete Ausdruck «Ash-shakhisiyyah al-i'tibariyyah» Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit bedeutet, wie dies die Beklagte behauptet, die Klägerin

aber in Abrede stellt. Letztere macht nämlich geltend, dieser Begriff meine nach libyscher Sprachregelung nur, dass eine gewisse eigene Entscheidungskompetenz bestehe. Hiezu hat die Vorinstanz ein linguistisches Gutachten erstellen lassen, welches erklärt, dass der arabische Ausdruck «Ash-shakhisiyyah al-i'tibariyyah» mit «die Rechtspersönlichkeit» synonym ist. Der Gutachter gelangt zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Die Central Bank of Libya ist eine juristische Person, welche durch das libysche Bankengesetz (Artikel 1) *geschaffen* worden ist.

2. Die Central Bank of Libya hat die *juristische Persönlichkeit*. Sie verfügt über ein *Organ*, mit welchem sie ihren Willen ausdrücken kann (Artikel 4), und sie weist die Attribute der juristischen Person auf (Vermögen, Namen, Domizil, Rechts- und Ausübungsfähigkeit usw.).

3. Die Central Bank of Libya ist eine juristische Person des *öffentlichen Rechts*, was durch die folgenden Anzeichen erhärtet wird:

a) Die Central Bank of Libya muss «ein eigenes Siegel haben, welches das Emblem der Arabisch-libyschen demokratischen Volksrepublik aufweist» (Artikel 1).

b) Die libysche Regierung allein begründet das Vermögen der Bank.

c) Sie ist die Bank der Regierung, der öffentlichen Personen und Institutionen (Artikel 18 Absatz 1).

d) Sie erhält keine Entschädigung für die gegenüber dem Staat erbrachten Bankleistungen (Artikel 18 Absatz 2).

e) Sie überwacht die Handelsbanken «gemäss den allgemeinen Plänen des Staates» (Artikel 57).

4. Die Central Bank of Libya ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, welche durch den Staat *kontrolliert* wird:

a) Der Gouverneur und der Vizegouverneur der Zentralbank werden durch den Revolutionsrat ernannt (Artikel 6 Absatz 1).

b) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Ministerrat ernannt (Artikel 6 Absatz 2).

c) Für die Bewilligung der Erhöhung des Kapitals der Zentralbank ist ein Beschluss des Ministerrats erforderlich (Artikel 2), wie auch

dafür, ihr die Bewilligung zu erteilen, ändern Banken ausserordentliche Darlehen in Zeiten der Geldinstabilität zu gewähren (Artikel 16).

d) Ein ministerieller Entscheid ist erforderlich für die Zweigstellen der Central Bank (Artikel 3), für die Promulgation ihrer Statuten (Artikel 5), für den Antrag an den Ministerrat bezüglich der Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrats (Artikel 9), für die Ermächtigung an die Central Bank, bei den Handelsbanken Aktien zu hinterlegen, welche öffentlichen Personen und Institutionen gehören (Artikel 18 Absatz 3), für die Verlängerung der Dauer, während welcher die Central Bank die Immobilien und Mobilien verkaufen muss, deren Eigentum ihre Nutzungsfähigkeiten übersteigt (Artikel 23).

Diese klare Stellungnahme des Gerichtsexperten stimmt überein mit der Aussage des im arabischen und islamischen Recht sachkundigen Zeugen A, welcher bestätigte, dass der Ausdruck «Ash-shakhisiyyah al-i'tibariyyah» vor der Revolution im Sinne von «personne morale» verwendet wurde, welche, wie in der Schweiz, privat oder öffentlich sein können. Diese Terminologie wurde nach der Revolution beibehalten und kommt auch heute noch im libyschen Zivilgesetzbuch vor. Gleiches sagt ferner der Zeuge R, ein Funktionär der Central Bank, welcher den Ausdruck «Ash-shakhisiyyah al-i'tibariyyah» mit «juristische Persönlichkeit» (legal entity oder juridical entity) übersetzt. Auch die Klägerin räumt ein, dass der erwähnte Ausdruck in der früher gebräuchlichen Rechtssprache für juristische Person verwendet wurde.

d) Als Ergebnis bleibt einstweilen festzuhalten, dass die Central Bank of Libya durch das Gesetz von 1963 – vor der Revolution – als juristische Person des öffentlichen libyschen Rechtes konstituiert worden ist. Dieses Gesetz ist nie aufgehoben worden. Eine andere Rechtsgrundlage für die Existenz und das Wirken der Central Bank gibt es nicht. Weiter handelt es sich nicht nur nominell um eine juristische Person. Gemäss gesetzlicher Ausgestaltung, wie sie bereits kurz umschrieben worden ist, ist die Central Bank of Libya auch nach unseren Begriffen eine als solche rechtsfähige juristische Person mit Namen, Sitz,

Nationalität, besonderen Organen und Unabhängigkeit von der Persönlichkeit allfälliger Mitglieder oder des Gründers. Es kann wiederum an das Beispiel der Zürcher Kantonalbank erinnert werden, welche im Grunde ähnlich strukturiert ist, es kann selbst die zwar als Aktiengesellschaft ausgestaltete Schweizerische Nationalbank genannt werden, welche aber ebenfalls vom Gesetzgeber mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit ausgestattet worden ist, sich mit der Banknotenausgabe, mit dem Geldumlauf sowie mit der Kredit- und Währungspolitik des Landes befasst und unter der Aufsicht des Bundes steht (Art. 1, 2, 63 des Nationalbankgesetzes, SR 951.11). Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Central Bank of Libya als selbständig handelnde Rechtsperson auch im Bankverkehr, auftritt und eine Handelstätigkeit in eigenem Namen ausübt.

Auf Grund dieser Erwägungen ist davon auszugehen, dass die Beklagte Central Bank of Libya den Beweis ihrer Existenz als juristische Persönlichkeit erbracht hat. Sie ist nicht identisch mit dem libyschen Staat und ihr Vermögen ist nicht Staatsvermögen. Dem von der Cour de Justice von Genf in Sachen Banque Central de la République de G eingeschlagenen Weg kann nicht gefolgt werden. Bei vergleichbaren Verhältnissen wie vorliegend hat jenes Gericht entschieden, es liege zwischen Bank und Staat eine fast vollständige Osmose vor, weshalb es missbräuchlich im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB sei, wenn sie als einfache Verwaltungsdienststelle der Exekutive eine rechtliche Unabhängigkeit gegenüber dem Staat anrufe. Diese Meinung verkennt, dass es gerade auf diese rechtliche Unabhängigkeit ankommt und nicht darauf, ob eine Zentralbank faktisch von der Exekutive beherrscht wird. Letzteres verstiesse auch nicht gegen den ordre public, weil es zum vornherein klar ist, dass jede Zentral-, Noten- oder Staatsbank weitgehend staatliche Zwecke erfüllt und daher von der Natur der Sache her mit dem Staat und dessen Organen eng verbunden sein muss. Es muss letztlich dem jeweiligen Staat überlassen bleiben, ob er sich zur Erfüllung dieser Zwecke z. B. des Finanzministeriums als einer blossen Verwaltungsabteilung bedienen will –

was möglich wäre –, oder ob er es vorzieht, hierfür eine juristische Person einzusetzen. Wenn sich der ausländische Staat für eine selbständige Zentralbank entscheidet, hat dies der schweizerische Richter zu akzeptieren. In diesem Sinne hat sich das Bundesgericht bereits im Jahre 1950 geäussert, als es im Entscheid BGE 76 III 69 festhielt: «Die Errichtung einer öffentlichen Anstalt ist jedoch für den Staat immer ein Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die öffentliche Anstalt bleibt letztlich ein Werkzeug des Staates, auch wenn ihr die Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird. Ihre Selbständigkeit kann also immer nur eine beschränkte sein (...). Weitgehende Abhängigkeit vom Staate (sei sie in Rechtsvorschriften oder in den Tatsachen begründet) kann daher kein zureichender Grund dafür sein, einer öffentlichen Anstalt des Auslandes in der Schweiz die Rechtsfähigkeit abzuspochen. Die Selbständigkeit einer öffentlichen Anstalt zeigt sich weniger im Verhältnis zum Staat als im Verhältnis zu den Dritten, mit denen sie den Vermögensverkehr pflegt; diesen gegenüber muss eine öffentliche Anstalt als berechtigt erscheinen, über die ihr zugewiesenen Mittel selbständig zu verfügen, wenn sie als juristische Person gelten soll.»

Nur diese Lösung verträgt sich schliesslich mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit und des internationalen Verkehrs, wäre es doch sonst mit einer mehr oder weniger gleichen Begründung auch möglich, dass in einem ausländischen Staat Vermögenswerte der Zürcher Kantonalbank für Schulden des Kantons oder Vermögenswerte der Schweizerischen Nationalbank für Schulden der Eidgenossenschaft haftbar erklärt würden.

Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte sich im Jahre 1979 in Frankreich einem Arrest gegenüber auf ihre Einheit mit dem libyschen Staat berufen habe, um in den Genuss der absoluten Immunität zu gelangen. Dem von der Klägerin angeführten Zitat ist nicht zu entnehmen, dass die Central Bank of Libya sich als mit dem libyschen Staate identisch bezeichnet hätte, sondern lediglich, dass sie für sich die gleiche Immunität beanspruchte wie für einen fremden Staat, welcher Standpunkt übrigens auch Gegenstand bun-

desgerichtlicher Erwägungen im vorliegenden Fall bildete (BGE 111 Ia 62).

6. a) Es bleibt noch auf die Behauptung der Klägerin einzutreten, das Bankengesetz sei letztlich durch die Umformung des Staates durch Gadhafi, namentlich seit seiner «Rede von Zuwara», durch sein sogenanntes «Grünes Buch» und die «dritte Universaltheorie» überholt worden. In der Tat seien die alten Gesetze zwar formell nicht aufgehoben, aber durch Dekrete des General Peoples Congress und der einzelnen Volkskomitees überlagert worden. Die ganze Leitung der Bank wickle sich nicht nach freiem Ermessen der eigenen Organe ab, sondern im Rahmen der Instruktionen durch den General Peoples Congress bzw. die dahinterstehenden Persönlichkeiten. Der libysche Staat erscheine heute als eine monolithische Struktur und alle Institutionen seien Teile eines einzigen Gebildes, welches als das Volk von Libyen bezeichnet werde. Die Leitung der einzelnen Einheiten und darunter auch der Beklagten erfolge durch Dekrete des eigenen Volkskomitees sowie durch Dekrete des General Peoples Congress, welche allen anderen Normen, insbesondere auch der vorrevolutionären Gesetzgebung vorgingen.

b) Die Klägerin vermag indes nicht darzutun, in welchen Teilen das Bankgesetz konkret durch Dekrete des General Peoples Congress oder anderer Organe abgeschafft, verdrängt oder überlagert worden sein soll. Sie hält gegenteils verschiedentlich fest, dass solche Dekrete in der Regel nicht publiziert würden, weshalb Einzelheiten nicht festzustellen seien. Somit bleibt es doch beim Bankengesetz als der massgebenden gesetzlichen Grundlage für die Existenz und das Wirken der Central Bank. Insbesondere muss festgehalten sein, dass die Klägerin nicht behauptet, es sei der Central Bank jemals per Dekret die Bezeichnung als «Ash-shakhshiyah al-i'tibariyyah» entzogen worden.

c) Im übrigen mag richtig sein, dass Gadhafi den libyschen Staat nach eigenen Vorstellungen völlig umgestaltet hat, welcher keineswegs dem Modell einer westlichen Demokratie entspricht, und dass für alle Entscheidungen die Lehren Gadhafis, wie sie namentlich im Grünen Buch entwickelt sich finden, zur Leit-

schnur genommen werden. Es mag auch sein, dass die Leitung der Central Bank, bei welcher nach Darstellung der Klägerin das «Board of Directors» heute als Volkskomitee funktioniert, ihre Entscheidungen im Rahmen der Instruktion durch den General Peoples Congress bzw. der dahinterstehenden Persönlichkeiten trifft. Die Central Bank of Libya wird mit anderen Worten vom Staate beherrscht und arbeitet innerhalb dessen Richtlinien.

Das war jedoch schon unter König Idris so, wie sich aus dem Gesetz selber ergibt. Wie erwähnt liegt es in der Natur der Sache begründet und verstösst nicht gegen den ordre public, dass eine Staats- oder Zentralbank primär staatliche Aufgaben erfüllt, Staatsvermögen verwaltet und daher vom Staat kontrolliert wird. Wenn ein Staat sich hierzu einer selbständigen juristischen Person bedient, ist das sein Entscheid, der von anderen Rechtsordnungen unabhängig vom jeweiligen politischen System zu akzeptieren ist, solange die rechtliche Ausgestaltung die wesentlichen Züge einer juristischen Person beinhaltet. Der Grad der faktischen Unabhängigkeit gehört nicht zu den massgebenden Kriterien, weil die Beherrschung durch ein anderes Rechtssubjekt den Bestand einer juristischen Person nicht tangiert. So muss sie nur eigene Organe haben. Ob diese ihren Willen nach eigenem Ermessen oder fremdem Willen bilden, bleibt irrelevant. Diese Linie verfolgte das Bundesgericht bereits im Falle der polnischen Nationalbank im Entscheid 76 III 69: «Die in Staat und Wirtschaft bestehenden Machtverhältnisse mögen zwar die den Bankorganen vom Gründungsdekret verliehene Handlungsfreiheit faktisch stark beeinträchtigen. Die Errichtung einer öffentlichen Anstalt ist jedoch für den Staat immer ein Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben.» Davon abzuweichen besteht kein Anlass.

7. Somit hat die Klägerin Drittmannsgut mit Arrest belegen lassen, was nach dem Gesagten zur Abweisung der Klage führen muss, sofern nicht im Sinne eines Durchgriffes dieses Fremdvermögens ausnahmsweise für die Schulden des libyschen Staates haften muss.

Solche Gründe hat die Klägerin nicht namhaft gemacht. Es verstösst nicht nur nicht gegen den ordre public sondern auch nicht gegen

das Gebot von Treu und Glauben, wenn der libysche Staat für seine Finanz-, Wirtschafts- und Währungspolitik eine rechtlich selbständigen Zentralbank einsetzt. Weder ist anzunehmen, der libysche Staat habe die Staatsbank im wesentlichen zum Zwecke der Benachteiligung seiner ausländischen (darunter der schweizerischen) Gläubiger eingesetzt (BGE 76 III 70), noch wird behauptet, der libysche Staat habe konkret im vorliegenden Falle nur deshalb Vermögenswerte in der Schweiz durch seine Zentralbank halten lassen, um sie dadurch der Klägerin zu entziehen.»

Obergericht II. Zivilkammer,
28. September 1990 .

Eine Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil wurde vom Bundesgericht (II. Zivilabteilung) mit Urteil vom 23. April 1992 abgewiesen. Zur Frage des anwendbaren Rechts erwoog das Bundesgericht:

«a) Zu entscheiden ist vorab, nach welchem Recht zu beurteilen ist, ob der Beklagten eigene Rechtspersönlichkeit zukomme oder nicht. Ob die kantonalen Instanzen diesen kollisionsrechtlichen Entscheid richtig getroffen haben, ist eine Frage des schweizerischen Bundesrechts und kann somit im Berufungsverfahren geprüft werden.

aa) Für die hier in Frage stehende Anknüpfung scheint die Klägerin Völkergewohnheitsrecht für massgebend zu halten. Sie legt indessen nicht dar, worin dieses bestehen soll. Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) bestimmt in Art. 154 Abs. 1, dass Gesellschaften grundsätzlich dem Recht des Staates unterstehen, nach dessen Vorschriften sie organisiert sind. Nach diesem Recht richtet sich insbesondere auch die Frage der Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 155 lit. c IPRG). Als Gesellschaften im Sinne des IPRG gelten nicht nur Personenzusammenschlüsse, sondern auch organisierte Vermögenseinheiten (Art. 150 Abs. 1 IPRG). Ob unter diesen Verweisungsbegriff auch öffentlich-rechtliche Gebilde fallen, erscheint allerdings als fraglich. Die Frage braucht jedoch nicht abschliessend erörtert zu werden. Sollte

das IPRG ausschliesslich auf privatrechtlich organisierte Gesellschaften und Anstalten zur Anwendung gelangen (so wohl die Botschaft des Bundesrates vom 10. November 1982, BBl 1983 I S. 438), müsste mangels einer anderen Norm für öffentlich-rechtliche Unternehmen von Bundesrechts wegen eine analoge Anwendung Platz greifen. Die Gründe, die es ausschliessen, bei privatrechtlichen Gesellschaften auf das schweizerische Recht abzustellen, und die zur Anwendung des ausländischen «Heimatrechts» der Gesellschaft führen, haben auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts Gültigkeit. Der internationale Verkehr setzt bei beiden in gleicher Weise voraus, dass einer Rechtspersönlichkeit unabhängig davon, wo ein Rechtsstreit ausgetragen wird, Eigenständigkeit zuerkannt wird. Im Bereich des rechtsgeschäftlichen, nicht hoheitlichen Handelns kann es bei einem öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen auch nicht darauf ankommen, ob es nach internationalen Rechtsregeln als selbständiges Völkerrechtssubjekt anzuerkennen ist oder nicht.

bb) Die Verweisung auf das «Heimatrecht» der juristischen Person führt hier zur Anwendung des libyschen Bankengesetzes (von 1963), d. h. ausländischen öffentlichen Rechts. Dies ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ungeachtet des Territorialitätsprinzips dann zulässig, wenn das ausländische öffentliche Recht das in der Schweiz anwendbare ausländische Privatrecht unterstützt, d. h. zumindest nicht einschränkt (dazu BGE 107 II 492 E. 3 mit Hinweisen). Auf das libysche Bankengesetz trifft das insofern zu, als es die Teilnahme einer öffentlich-rechtlich organisierten juristischen Person wie der Beklagten am privatrechtlichen Rechtsverkehr nicht ausschliesst.

b) Nach dem Gesagten steht fest, dass das Gesellschaftsstatut nicht durch das schweizerische Recht bestimmt wird, sondern durch das Recht, nach welchem die in Frage stehende Unternehmung organisiert ist. Hier ist mit andern Worten libysches Recht anwendbar, zumal die Beklagte unbestrittenermassen nach libyschem Recht organisiert ist, ihren Sitz in diesem Staat hat und dort auch ihre hauptsächliche Tätigkeit entfaltet. Wenn die Klägerin die

Frage, ob der Beklagten eigene Rechtspersönlichkeit zukomme, als eine solche des schweizerischen Rechts bezeichnet, kann ihr mithin nicht gefolgt werden.

c) Auf die in der Berufungsschrift an die Anwendung des libyschen Rechts durch das Obergericht geübte Kritik kann nicht eingetreten werden: Im Berufungsverfahren kann das Bundesgericht die Anwendung ausländischer Rechts nur in nicht vermögensrechtlicher Zivilrechtsstreitigkeiten überprüfen (Art. 43 Abs. 2 OG).»

(Mitgeteilt von Dr. Hans Schmid)